

# Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels

Landkreis Waldeck-Frankenberg



## ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels  
am Dienstag, 14.04.2026, 19:05 Uhr bis 20:11 Uhr  
in dem Großen Saal des Bürgerhauses Sachsenberg

---

### Anwesenheiten

#### Vorsitz:

Bangert, Helmut (CDU) ab TOP2 Vorsitz

#### Anwesend:

Barbe, Heide-Rose	(SPD)	
Wendt, Horst	(WGL)	
Bergmann, Michael	(CDU)	
Büchenschütz, Jonas	(SPD)	
Buckert, Gerhard	(CDU)	
Drews, Ulrich	(WGL)	
Emde, Friedhelm	(FDP)	
Göge, Friedrich	(CDU)	ab TOP 8
Grebe, André	(FDP)	
Gunia, Andreas	(WGL)	
Hegel, Fabian	(FDP)	
Jerrentrup, Christoph	(WGL)	ab TOP 8
Kiel, Peter	(FDP)	
Klingner, Diana	(CDU)	
Kuhaupt, Silke	(WGL)	
Meinke, Gerwin	(Linke)	
Schüttler, Jonas	(SPD)	ab TOP 8
Straube, Lena	(CDU)	
Wilke, Karl-Heinz	(CDU)	

#### Magistrat

Bürgermeister Scheele, Henning		
Ibing, Ingolf	(WGL)	bis TOP 7 StaVo, dann Magistrat
Naumann, Jan	(CDU)	ab TOP 8
Sauer, Friedrich	(WGL)	ab TOP 4 bis 7 StaVo, dann Magistrat
Bergener, Manfred	(FDP)	ab TOP 8
Oppermann, Karl Hendrik	(CDU)	bis TOP 7 StaVo, dann Magistrat
Wolf, Helmut	(SPD)	bis TOP 7 StaVo, dann Magistrat

#### Schrifführung:

Behle, Thomas

Entschuldigt fehlten:

Jerrentrup, Sophia (WGL)

Kutz, Henrik (WGL)

Schüttler, Friedrich (SPD)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Gutmann, Andre

Gäste:

Ortsvorsteherinnen Lisa Backhaus, Sachsenberg und Claudia Hummel, Neukirchen, Thomas Höhle (FDP), Tobias Vesper (CDU), Marianne Dämmer (WLZ)

# Tagesordnung

## Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Feststellung des am längsten ununterbrochen der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieds sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit (VL-48/2026)
2. Wahl des Stadtverordnetenvorstehers / der Stadtverordnetenvorsteherin (VL-49/2026)
3. Wahl der Stellvertreter/innen des Stadtverordnetenvorstehers / der Stadtverordnetenvorsteherin (VL-50/2026)
4. Wahl des Schriftführers / der Schriftführerin und der stellvertretenden Schriftführer/innen (VL-51/2026)
5. Beschluss über die Gültigkeit der Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und zu den Ortsbeiräten der Lichtenfelser Ortsteile am 15.03.2026 (VL-52/2026)
6. Änderung der Hauptsatzung (VL-53/2026)
7. Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats (VL-54/2026)
8. Einführung, Verpflichtung und Aushändigung der Ernennungsurkunden an die ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats (VL-55/2026)
9. Bildung der vorbereitenden Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung  
Hier: Festlegung der Anzahl der Ausschussmitglieder und Beschluss über die Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse gem. §62 (2) HGO (VL-56/2026)
10. Wahl der Vertretung sowie der Stellvertretung der Stadt Lichtenfels für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Ittertal“ (VL-57/2026)
11. Wahl der Vertreteter/innen der Stadt für den Vorstand der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes „Eisenberg“ (VL-58/2026)
12. Wahl der Vertretung sowie der Stellvertretung für die Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel (ekom21) (VL-59/2026)
13. Wahl der Vertretung sowie einer Stellvertretung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Kellerwald-Edersee für die Wahlperiode 2026 bis 2031 (VL-60/2026)
14. Wahl der Vertretung sowie der Stellvertretung der Stadt Lichtenfels für das Kuratorium des Kindergarten-Zweckverbandes Eisenberg
15. Wahl der Vertretung sowie einer Stellvertretung der Stadt Lichtenfels in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Energie Waldeck-Frankenberg (EWF) (VL-61/2026)
16. Verschiedenes

# Sitzungsverlauf

Bürgermeister Henning Scheele eröffnet die konstituierende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels gem. § 56 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) um 19:05 Uhr..

## Öffentlicher Teil

1. **Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Feststellung des am längsten ununterbrochen der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieds sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit** [VL-48/2026](#)

Bürgermeister Henning Scheele stellt fest, dass Herr Horst Wendt (WGL) das an Jahren längsten ununterbrochen der Stadtverordnetenversammlung angehörende Mitglied ist.

Stadtverordneter Horst Wendt übernimmt den Vorsitz. Er stellt fest, dass die Ladung form- und fristgerecht erfolgt ist und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Im Anschluss hält er die Eröffnungsrede.

Er stellt den Antrag, dass die nachfolgenden Abstimmungen in offener Wahl durchgeführt werden. Über den Antrag wird abgestimmt.

### **Beschluss:**

Die nachfolgenden Abstimmungen werden in offener Wahl durchgeführt.

2. **Wahl des Stadtverordnetenvorstehers / der Stadtverordnetenvorsteherin** [VL-49/2026](#)

Für das Amt des Stadtverordnetenvorstehers liegt ein gemeinsamer Wahlvorschlag vor. Vorgeschlagen wird Stadtverordneter Helmut Bangert.

### **Beschluss:**

Herr Stadtverordneter Helmut Bangert wird zum Stadtverordnetenvorsteher gewählt.

3. **Wahl der Stellvertreter/innen des Stadtverordnetenvorstehers / der Stadtverordnetenvorsteherin** [VL-50/2026](#)

Zu Wahl der Stellvertreter liegt ein gemeinsamer Wahlvorschlag vor. Von dem Stadtverordneten Friedrich Schüttler liegt das schriftliche Einverständnis vor.

### **Beschluss:**

Als Stellvertreter des Stadtverordnetenvorstehers werden in folgender Reihenfolge gewählt:

- Andre Grebe (FDP)
- Friedrich Schütter (SPD)
- Horst Wendt (WGL)

**4. Wahl des Schriftführers / der Schriftführerin und der stellvertretenden Schriftführer/innen** [VL-51/2026](#)

**Beschluss:**

Zum Schriftführer und stv. Schriftführer werden gewählt:

- Amtsrat Thomas Behle
- Amtsrat Andre Gutmann
- Forstamtmann Martin Wrosch
- Verwaltungsangestellte Tabea Schüttler

**5. Beschluss über die Gültigkeit der Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und zu den Ortsbeiräten der Lichtenfelser Ortsteile am 15.03.2026** [VL-52/2026](#)

**Beschluss:**

Die am 15. März 2026 erfolgten Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und zu den Ortsbeiräten der Lichtenfelser Ortsteile werden gemäß § 26 Abs. 1 Ziffer 4 des Kommunalwahlgesetzes für gültig erklärt, nachdem die Stadtverordnetenversammlung festgestellt hat, dass keiner der Fälle nach § 26 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes vorliegt.

**6. Änderung der Hauptsatzung** [VL-53/2026](#)

§ 5 der Hauptsatzung regelt die Zusammensetzung des Magistrats. Dieser besteht bisher aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und sieben ehrenamtlichen Stadträten. Die Anzahl, der dem Magistrat angehörenden Stadträte soll auf sechs abgeändert werden.

**Beschluss:**

Die Hauptsatzung der Stadt Lichtenfels in der Fassung des Fünften Nachtrags wird wie folgt geändert:

§ 5 „Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und sechs ehrenamtlichen Stadträten.“

Der Wortlaut des Satzungsentwurfes ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**7. Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats** [VL-54/2026](#)

Zur Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats liegt ein gemeinsamer Wahlvorschlag vor. Zwischen den Fraktionen gilt als vereinbart, dass im Falle des Ausscheidens eines gewählten Magistratsmitglieds eine Ersatzbewerberin / ein Ersatzbewerber der gleichen Fraktion nachrückt.

**Beschluss:**

Zum ehrenamtlichen Mitglied des Magistrats werden gewählt:

- |                           |     |
|---------------------------|-----|
| 1. Ingolf Ibing           | WGL |
| 2. Karl-Hendrik Oppermann | CDU |
| 3. Manfred Bergener       | FDP |
| 4. Helmut Wolf            | SPD |
| 5. Friedrich Sauer        | WGL |
| 6. Jan Naumann            | CDU |

Herr Ingolf Ibing ist zugleich Erster Stadtrat.

Im Falle des Ausscheidens rücken folgende Ersatzbewerber/innen der gleichen Fraktion nach:

7. Ulrich Drews	WGL
8. Tobias Vesper	CDU
9. Jens Emde	FDP
10. Heide-Rose Barbe	SPD
11. Christoph Jerrentrup	WGL
12. Carolin Steuber	CDU
13. Florian Heidel	WGL
14. Marco Scharlach	CDU
15. Nina Schwadtke	FDP
16. Jonas Büchsenschütz	SPD
17. Benjamin Gunia	WGL
18. Birgit Vogt	CDU

## **8. Einführung, Verpflichtung und Aushändigung der Ernennungsurkunden an die ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats** [VL-55/2026](#)

Die gewählten ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats werden vom Stadtverordnetenvorsteher verpflichtet und legen den Amtseid ab. Bürgermeister Scheele überreicht den Gewählten die Ernennungsurkunde.

Die Sitzung wird von 19:40 Uhr bis 19:45 Uhr unterbrochen. Bürgermeister Scheele, als Gemeindevorstand, stellt das Ausscheiden der in den Magistrat gewählten Stadtverordneten sowie die für diese nachrückenden Bewerber fest.

Für die Magistratsmitglieder rücken nach Feststellung des Gemeindevorstandes folgende Personen in die Stadtverordnetenversammlung nach:

- Sophia Jerrentrup (WGL)
- Christoph Jerrentrup (WGL)
- Friedrich Göge (CDU)
- Jonas Schüttler (SPD)

## **9. Bildung der vorbereitenden Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung** [VL-56/2026](#) **Hier: Festlegung der Anzahl der Ausschussmitglieder und Beschluss über die Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse gem. §62 (2) HGO**

Nach § 2 der Hauptsatzung der Stadt Lichtenfels sind ein Haupt- und Finanzausschuss sowie ein Ausschuss Bauen und Umwelt zu bilden. Über die Zusammensetzung der Ausschüsse beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

### **Beschluss:**

Die von der Stadtverordnetenversammlung für die laufende Wahlperiode zu bildenden Ausschüsse bestehen aus jeweils sieben Mitgliedern. Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen.

In den Haupt- und Finanzausschuss werden gewählt:

- Horst Wendt                      WGL
- Heide-Rose Barbe              SPD
- Michael Bergmann              CDU

- Andre Grebe FDP
- Silke Kuhaupt WGH
- Friedrich Göge CDU
- Gerwin Meinke Die Linke

In den Ausschuss Bauen und Umwelt werden gewählt:

- Karl-Heinz Wilke CDU
- Friedhelm Emde FDP
- Ulrich Drews WGL
- Friedrich Schüttler SPD
- Christoph Jerrentrup WGL
- Lena Straube CDU
- Gerwin Meinke Die Linke

**10. Wahl der Vertretung sowie der Stellvertretung der Stadt Lichtenfels für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Ittertal“** [VL-57/2026](#)

Für die Wahl als Vertreter der Stadt Lichtenfels in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Ittertal“ liegt ein gemeinsamer Wahlvorschlag vor.

**Beschluss:**

Herr Friedhelm Emde (WLG) wird als Vertreter der Stadt Lichtenfels in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Ittertal“ gewählt. Als Vertreter wird Herr Tobias Vesper (CDU) gewählt.

**11. Wahl der Vertreteter/innen der Stadt für den Verbandsvorstand die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes „Eisenberg“** [VL-58/2026](#)

Für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Lichtenfels für den Verbandsvorstand und die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Eisenberg liegt ein gemeinsamer Wahlvorschlag vor. In den Verbandsvorstand sind zwei Vertreter und in die Verbandsversammlung sechs Vertreter zu entsenden.

**Beschluss:**

Als Vertreter und persönlicher Stellvertreter für den Verbandsvorstand des Wasserbeschaffungsverbandes Eisenberg werden gewählt:

- |                              |                        |
|------------------------------|------------------------|
|                              | <b>Stellvertreter:</b> |
| • Friedrich Göge (CDU)       | Gerhard Buckert (CDU)  |
| • Christoph Jerrentrup (WGL) | Stefan Mitze (WGL)     |

Als Vertreter/in und persönliche/r Stellvertreter/in für die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Eisenberg werden gewählt:

- |                       |                        |
|-----------------------|------------------------|
|                       | <b>Stellvertreter:</b> |
| • Thomas Vesper (CDU) | Evelyn Vesper (CDU)    |
| • Henrik Kutz (WGL)   | Andreas Gunia (WGL)    |

- Andre Grebe (FDP)
  - Frank Krämer (SPD)
  - Amy Oberlies (Die Linke)
  - Carolin Steuber (CDU)
- Thomas Höhle (FDP)
  - Friedrich Schüttler (SPD)
  - Gerwin Meinke (Die Linke)
  - Marco Scharlach (CDU)

**12. Wahl der Vertretung sowie der Stellvertretung für die Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel (ekom21)** [VL-59/2026](#)

**Beschluss:**

- a) Die Stadt Lichtenfels wird in der Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums „ekom21-KGRZ Hessen“ durch den amtierenden Bürgermeister vertreten.
- b) Bei Verhinderung des Bürgermeisters wird die Stadt durch den Amtsrat Thomas Behle vertreten.

**13. Wahl der Vertretung sowie einer Stellvertretung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Kellerwald-Edersee für die Wahlperiode 2026 bis 2031** [VL-60/2026](#)

Für die Wahl des Vertreters sowie der Stellvertretung der Stadt Lichtenfels in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Kellerwald Edersee liegt ein gemeinsamer Wahlvorschlag vor.

**Beschluss:**

Herr Ralf Kaminiski (WGL) wird als Vertreter der Stadt Lichtenfels in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Kellerwald Edersee gewählt.

Bei Verhinderung des Vertreters wird die Stadt Lichtenfels durch Frau Diana Klingner (CDU) vertreten.

**14. Wahl der Vertretung sowie der Stellvertretung der Stadt Lichtenfels für das Kuratorium des Kindergarten-Zweckverbandes Eisenberg**

Für die Wahl der Vertreter sowie deren Stellvertreter/in der Stadt Lichtenfels in das Kuratorium des Kindergarten-Zweckverbandes Eisenberg liegt ein gemeinsamer Wahlvorschlag vor.

**Beschluss**

Bürgermeister Henning Scheele und Herr Jonas Schüttler (SPD), werden als Vertreter der Stadt Lichtenfels in das Kuratorium des Kindergarten-Zweckverbandes Eisenberg gewählt.

Bei Verhinderung der Vertreter wird die Stadt Lichtenfels durch Ersten Stadtrat Ingolf Ibing (WGL) und Frau Lena Straube (CDU) vertreten.

**15. Wahl der Vertretung sowie einer Stellvertretung der Stadt Lichtenfels in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Energie Waldeck-Frankenberg (EWF)** [VL-61/2026](#)

**Beschluss:**

Bürgermeister Henning Scheele wird als Vertreter der Stadt Lichtenfels in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Energie-Waldeck-Frankenberg gewählt.

Bei Verhinderung des Vertreters wird die Stadt Lichtenfels durch Herrn Stadtrat Karl Hendrik Oppermann (CDU) vertreten.

## **16. Verschiedenes**

Bgm. Scheele gratuliert den gewählten Mandatsträgern. Er bietet den neuen Gremienmitgliedern einen gemeinsamen Austausch an.

Weiter teilt er mit:

- Eingang Förderbescheid Landes Hessen wg. „Förderung Umbau Wald“ von rd. 160.000 € für Schadflächen in der Gemarkung Sachsenberg
- Sachstand Versorgungsanalyse „Medizin und Daseinsvorsorge“ des Landkreises Waldeck-Frankenberg; Vorstellung in der nächsten Magistratssitzung; die Versorgungsanalyse wird den Fraktionsvorsitzenden zur Kenntnis gegeben
- Glasfaserausbau: Eingang Zuwendungsbescheid für die Vollfinanzierung der Beratungsleistung für den geförderten Breitbandausbau i. H. v. 200.000 €
- Termin erste Ortsvorsteherdienstversammlung am Mo. 4. Mai 2026 im Rathaus, Einladung folgt
- Bildung Forstkommision nach der ersten Magistratssitzung und Abstimmung der Fraktionen
- Verabschiedung der ausgeschiedenen Mandatsträger ist i. R. eines parlamentarischen Abends in der ersten September Hälfte in Sachsenberg geplant

Stadtverordnetenvorsteher Bangert gratuliert den Gewählten und wünscht Ihnen viel Erfolg bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Stadtverordnetenvorsteher Helmut Bangert schließt die öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels um 20:11 Uhr und bedankt sich bei den Zuschauern für Ihre Teilnahme.

Lichtenfels, 23.04.2026

gez. Helmut Bangert  
Stadtverordnetenvorsteher

gez. Thomas Behle  
Schriftführer



## Stadt Lichtenfels

Landkreis Waldeck-Frankenberg

### Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-48/2026

Fachbereich	Hauptamt, Ordnungsamt
Federführendes Amt	Hauptverwaltung
Datum	08.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels	14.04.2026	beschließend

#### **Betreff:**

**Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Feststellung des am längsten ununterbrochen der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieds sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit**

#### **Beschlussvorschlag:**

-

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

-

#### **Sachdarstellung:**

Gemäß § 56 HGO tritt die Stadtverordnetenversammlung zum ersten Mal binnen eines Monats nach Beginn der Wahlzeit zusammen. Die Ladung zu dieser ersten Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister, der auch die Sitzung eröffnet.

Nach § 57 HGO wählt die Gemeindevertretung in dieser ersten Sitzung nach ihrer Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt das am längsten ununterbrochen der Stadtverordnetenversammlung angehörende Mitglied, das hierzu bereit ist, den Vorsitz; bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zur Stadtverordnetenversammlung führt das unter ihnen älteste Mitglied den Vorsitz.

Das am längsten ununterbrochen der Stadtverordnetenversammlung angehörende Mitglied ist Herr Stadtverordneter Horst Wendt. Er ist seit 2001 ununterbrochen Mitglied der Stadtverordnetenversammlung.

Für die von der Stadtverordnetenversammlung vorzunehmenden Wahlen gilt gem. § 55 HGO:

- a) Sind mehrere gleichartige, unbesoldete Stellen zu besetzen, wird in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, im Übrigen für jede einzelne zu besetzende Stelle in einem besonderen Wahlgang nach Stimmenmehrheit gewählt
- b) Haben sich alle Gemeindevertreter bei einer Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen wäre, auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich. Ehrenamtlicher Erster Beigeordneter ist der erste Bewerber des Wahlvorschlags; bei einer Erhöhung der Zahl der Stellen im Laufe der

Wahlzeit rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags nach; im Übrigen gilt § 55 Abs. 4 HGO entsprechend. Das heißt, dass bei Ausscheiden eines Vertreters die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlags binnen vierzehn Tagen seit Ausscheiden des Vertreters mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge beschließen können

Wahlleiter ist bei der Wahl des Stadtverordnetenvorstehers das Mitglied das am längsten ununterbrochen der Stadtverordnetenversammlung angehört, im Übrigen der Stadtverordnetenvorsteher. Der Wahlleiter kann sich zu seiner Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied benennen lassen. Der Wahlleiter und die benannten Fraktionsmitglieder bilden den Wahlvorstand. Dieser hat die Wahlhandlung vorzubereiten und durchzuführen, ihre Ordnungsmäßigkeit zu überwachen und das Ergebnis zu ermitteln. Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt.

Der Bürgermeister



## Stadt Lichtenfels

Landkreis Waldeck-Frankenberg

### Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-49/2026

Fachbereich	Hauptamt, Ordnungsamt
Federführendes Amt	Hauptverwaltung
Datum	08.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels	14.04.2026	beschließend

#### **Betreff:**

**Wahl des Stadtverordnetenvorstehers / der Stadtverordnetenvorsteherin**

#### **Beschlussvorschlag:**

-

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

-

#### **Sachdarstellung:**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt gemäß § 57 (1) HGO in ihrer ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte nach Stimmenmehrheit ihren Vorsitzenden. Nach § 55 (5) HGO ist derjenige Bewerber gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist; Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen.

Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerbern die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet zwischen den zwei Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, ein weiterer Wahlgang statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer in den weiteren Wahlgang gelangt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Rücktritt eines Bewerbers in den weiteren Wahlgängen ist der gesamte Wahlvorgang als ergebnislos zu werten. Die Gemeindevertretung kann nach jedem Wahlgang darüber beschließen, ob das Wahlverfahren in einer weiteren Sitzung wiederholt werden soll.

Gemäß § 55 (3) HGO wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung gewählt, jedoch kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Der Bürgermeister



## Stadt Lichtenfels

Landkreis Waldeck-Frankenberg

### Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-50/2026

Fachbereich	Hauptamt, Ordnungsamt
Federführendes Amt	Hauptverwaltung
Datum	08.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels	14.04.2026	beschließend

#### **Betreff:**

**Wahl der Stellvertreter/innen des Stadtverordnetenvorstehers / der Stadtverordnetenvorsterherin**

#### **Beschlussvorschlag:**

-

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

-

#### **Sachdarstellung:**

Nach § 55, 57 der HGO in Verbindung mit § 4 der Hauptsatzung der Stadt Lichtenfels vom 31. Okt. 2006, in der Fassung des Vierten Nachtrags vom 13. April 2021, hat der Stadtverordnetenvorsteher drei Stellvertreter. Die drei Stellvertreter/innen sind nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung zu wählen. Dabei finden die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes Anwendung.

Der Bürgermeister



## Stadt Lichtenfels

Landkreis Waldeck-Frankenberg

### Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-51/2026

Fachbereich	Hauptamt, Ordnungsamt
Federführendes Amt	Hauptverwaltung
Datum	08.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels	14.04.2026	beschließend

#### **Betreff:**

**Wahl des Schriftführers / der Schriftführerin und der stellvertretenden Schriftführer/innen**

#### **Beschlussvorschlag:**

-

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

-

#### **Sachdarstellung:**

Nach § 61 HGO ist über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können Gemeindevertreter oder Gemeindebedienstete, und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, oder Bürger gewählt werden.

Es wird vorgeschlagen, den bisherigen Schriftführer, Herrn Amtsrat Thomas Behle, wiederzuwählen.

Als Stellvertreter des Schriftführers werden der Amtsrat Andre Gutmann sowie die Verwaltungsangestellte Tabea Schüttler und Forstamtmann Martin Wrosch vorgeschlagen.

Der Bürgermeister



## Stadt Lichtenfels

Landkreis Waldeck-Frankenberg

### Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-52/2026

Fachbereich	Hauptamt, Ordnungsamt
Federführendes Amt	Hauptverwaltung
Datum	08.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels	14.04.2026	beschließend

#### **Betreff:**

**Beschluss über die Gültigkeit der Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und zu den Ortsbeiräten der Lichtenfelser Ortsteile am 15.03.2026**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die am 15. März 2026 erfolgten Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und zu den Ortsbeiräten der Lichtenfelser Ortsteile werden gemäß § 26 Abs. 1 Ziffer 4 des Kommunalwahlgesetzes für gültig erklärt, nachdem die Stadtverordnetenversammlung festgestellt hat, dass keiner der Fälle nach § 26 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes vorliegt.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

-

#### **Sachdarstellung:**

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 20.03.2026 das endgültige Wahlergebnis für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und für die Wahlen zu den Ortsbeiräten in den Lichtenfelser Ortsteilen festgestellt.

Als Gemeindevwahlleiter hat der unterzeichnende Bürgermeister das Ergebnis dieser Wahlen sowie den Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt gemacht (Waldeckische Landeszeitung vom 23. März 2026). Gegen die Gültigkeit der Wahlen konnte jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Die Einspruchsfrist läuft am 07. April 2026, 24:00 Uhr, ab.

Die neu gewählte Stadtverordnetenversammlung hat nach § 26 Kommunalwahlgesetz über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahlen in folgender Weise zu beschließen:

1. War ein Vertreter nicht wählbar, hätte er aus anderen Gründen gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 KWG aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, oder durfte er die Wahl nicht annehmen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die auf die Verteilung der Sitze von Einfluss gewesen sein können, so ist,
  - a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Wahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
  - b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis

die Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 30 KWG).

3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 31 KWG).
4. Liegt keiner der unter 1. bis 3. genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Es ist festzustellen, dass keiner der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Fälle vorliegt. Deshalb ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Bürgermeister



## Stadt Lichtenfels

Landkreis Waldeck-Frankenberg

### Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-53/2026

Fachbereich	Hauptamt, Ordnungsamt
Federführendes Amt	Hauptverwaltung
Datum	08.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels	14.04.2026	beschließend

#### **Betreff:**

#### **Änderung der Hauptsatzung**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Hauptsatzung der Stadt Lichtenfels in der Fassung des Fünften Nachtrags wird wie folgt beschlossen:

§ 5 „Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und sechs ehrenamtlichen Stadträten.“

Der Wortlaut des Satzungsentwurfes ist Bestandteil dieses Beschlusses.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

-

#### **Sachdarstellung:**

Die Hauptsatzung der Stadt Lichtenfels wurde zuletzt am 13. April 2021 durch den Vierten Nachtrag geändert. Die nun beabsichtigten Änderungen beziehen sich lediglich auf den § 5 (Magistrat) der Satzung.

§ 5 der Hauptsatzung regelt die Zusammensetzung des Magistrats. Dieser besteht bisher aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und sieben ehrenamtlichen Stadträten. Die Anzahl, der dem Magistrat angehörenden Stadträte soll nun auf sechs abgeändert werden.

#### **Anlage(n):**

1. Hauptsatzung i. d. F. 5. Nachtrag\_Entwurf

Der Bürgermeister

# Hauptsatzung der Stadt Lichtenfels

\* in der Fassung des 5. Nachtrags vom 14. April 2026

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels am 31. Oktober 2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
  2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
  3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

## § 2

### Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
  - a) einen Haupt- und Finanzausschuss
  - b) einen Ausschuss Bauen und Umwelt
- (2) Über die Zusammensetzung der Ausschüsse beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

### **§ 3 Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

### **§ 4 Stadtverordnetenvorsteher**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf drei festgelegt.

### **§ 5 Magistrat**

Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und ~~sieben~~ **sechs** ehrenamtlichen Stadträten.

### **§ 6 Ortsbeirat**

- (1) Für die Ortsteile Dalwigksthalm, Fürstenberg, Goddelsheim, Immighausen, Münden, Neukirchen, Rhadern und Sachsenberg werden nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes Ortsbezirke gebildet. Die Ortsbezirke entsprechen in ihrer räumlichen Abgrenzung dem früheren Hoheitsgebiet der am Zusammenschluss zur Stadt Lichtenfels beteiligten gleichnamigen Städte und Gemeinden.
- (2) Der Ortsbeirat besteht in Ortsbezirken bis einschließlich 500 Einwohner aus fünf, im Übrigen aus sieben Mitgliedern.
- (3) Den Ortsvorstehern in den Ortsbezirken Dalwigksthalm, Fürstenberg, Immighausen, Münden, Neukirchen und Rhadern kann über ihre gesetzlichen Zuständigkeiten hinaus die Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben übertragen werden; das Nähere regelt der Magistrat.

### **§ 7 Entschädigung**

Die Zahlung von Verdienstausschlag, Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung und Reiskosten an ehrenamtlich Tätige wird durch besondere Satzung geregelt.

### **§ 8**

## Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Lichtenfels unter [www.stadt-lichtenfels.de](http://www.stadt-lichtenfels.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der „Waldeckischen Landeszeitung“. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die „Waldeckische Landeszeitung“ den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt in der „Waldeckischen Landeszeitung“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Stadtverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| a) Ortsteil Dalwigkthal: | Einmündung der Landesstraße Nr. 617 aus Richtung Lichtenfels-Münden auf die Landesstraße Nr. 3076 (Korbach-Frankenberg) unweit der Orke-Brücke, |
| b) Ortsteil Fürstenberg: | in der Mittelstraße (Kreisstraße Nr. 50) neben der Einmündung der Straße „Am Klapperkump“   |
| c) Ortsteil Goddelsheim: | aa) am Haus „Sachsenberger Straße 2“ (Ortsmitte)<br>bb) am Gebäude „Allee 7“  |
| d) Ortsteil Immighausen: | am Wirtschaftsgebäude des Hauses „Enser Straße 2“ (neben der Buswartehalle)   |
| e) Ortsteil Münden:      | vor dem ehem. Gemeinschaftshaus „Schmiedegasse 10“  |



- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 9**

### **Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Dazu ist ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirats, als Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung  
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
  - Bürgermeisterin oder Bürgermeister  
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
  - Stadträtin oder Stadtrat  
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
  - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte  
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"
- Darüber hinaus kann in besonderen Fällen noch die Ehrenbezeichnung „Stadtältester“ verliehen werden.
- (3) Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung der Stadt Lichtenfels vom 12. Dezember 1977 in der

Fassung des 13. Nachtrags vom 7. November 2000 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Lichtenfels, den 01. November 2006

Der Magistrat  
der Stadt Lichtenfels  
gez. Steuber  
(Bürgermeister)

### **Nachtragsübersicht**

Hauptsatzung der Stadt Lichtenfels vom 31.10.2006, in Kraft ab 11.11.2006

### **Nachträge**

1. Nachtrag: § 2 Abs. 1 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 28.04.2011,  
in Kraft ab 07.05.2011
2. Nachtrag: §§ 3 und 8 Abs. 1 und 2 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 03.09.2013,  
in Kraft ab 14.09.2013
3. Nachtrag: § 8 Abs. 1, 2 und 5 in der Fassung des 3. Nachtrags vom 18.03.2019,  
in Kraft ab 30.03.2019
4. Nachtrag: § 2 Abs. 2 und 3 in der Fassung des 4. Nachtrags vom 13.04.2021,  
in Kraft ab 17.04.2021
5. Nachtrag: § 5 in der Fassung des 5. Nachtrags vom 14.04.2026,  
in Kraft ab 17.04.2026



## Stadt Lichtenfels

Landkreis Waldeck-Frankenberg

### Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-54/2026

Fachbereich	Hauptamt, Ordnungsamt
Federführendes Amt	Hauptverwaltung
Datum	08.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels	14.04.2026	beschließend

#### **Betreff:**

**Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats**

#### **Beschlussvorschlag:**

-

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

-

#### **Sachdarstellung:**

Nach § 5 der Hauptsatzung der Stadt Lichtenfels vom 31. Oktober 2006 in der Fassung des Fünften Nachtrags vom 14. April 2026, besteht der Magistrat aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und sechs ehrenamtlichen Stadträten / Stadträtinnen (Beigeordneten).

Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind gleichartige Stellen (§ 55 Abs. 1 Satz 2 HGO). Deshalb sind die ehrenamtlichen Stadträte in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen.

Haben sich alle Gemeindevertreterinnen und Vertreter auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 HGO der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Erster Stadtrat / Erste Stadträtin ist der/die erste Bewerber/in desjenigen Wahlvorschlags, der die meisten Stimmen erhalten hat (§ 55 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz HGO).

Der Bürgermeister



## Stadt Lichtenfels

Landkreis Waldeck-Frankenberg

### Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-55/2026

Fachbereich	Hauptamt, Ordnungsamt
Federführendes Amt	Hauptverwaltung
Datum	08.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels	14.04.2026	beschließend

#### **Betreff:**

**Einführung, Verpflichtung und Aushändigung der Ernennungsurkunden an die ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats**

#### **Beschlussvorschlag:**

-

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

-

#### **Sachdarstellung:**

Nach § 46 HGO werden die ehrenamtlichen Stadträte vom Stadtverordnetenvorsteher in öffentlicher Sitzung in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie haben dabei – sofern sie nicht bereits vereidigt sind – vor dem Stadtverordnetenvorsteher folgenden Eid abzulegen:

**„Ich schwöre, dass ich das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren und meine Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe.“**

Der Eid kann auch ohne den Schlusshalbsatz sowie statt der Worte „ich schwöre“ mit den Worten „ich gelobe“ oder mit einer anderen Beteuerungsformel geleistet werden.

Die Amtszeit der Stadträte beginnt mit der Aushändigung einer Urkunde über die Berufung in ihr Amt. Die Urkunde ist bei der Einführung vom Bürgermeister auszuhändigen.

Der Bürgermeister



## Stadt Lichtenfels

Landkreis Waldeck-Frankenberg

### Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-56/2026

Fachbereich	Hauptamt, Ordnungsamt
Federführendes Amt	Hauptverwaltung
Datum	08.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels	14.04.2026	beschließend

#### **Betreff:**

#### **Bildung der vorbereitenden Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung**

**Hier: Festlegung der Anzahl der Ausschussmitglieder und Beschluss über die Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse gem. §62 (2) HGO**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die von der Stadtverordnetenversammlung für die laufende Wahlperiode zu bildenden Ausschüsse bestehen aus jeweils sieben Mitgliedern. Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

-

#### **Sachdarstellung:**

Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausschüsse gemäß § 62 HGO zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus ihrer Mitte bilden. Ein Finanzausschuss ist zu bilden. Nach § 2 der Hauptsatzung der Stadt Lichtenfels sind zu bilden:

- a) ein Haupt- und Finanzausschuss
- b) ein Ausschuss Bauen und Umwelt

Über die Zusammensetzung der Ausschüsse beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

Die Gemeindevertretung kann die Ausschussmitglieder entweder wählen oder nach § 62 Abs. 2 HGO im Benennungsverfahren bestimmen. Die Besetzung der Ausschüsse im Benennungsverfahren setzt einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung voraus, wonach sich die Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen.

Der Bürgermeister



## Stadt Lichtenfels

Landkreis Waldeck-Frankenberg

### Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-57/2026

Fachbereich	Hauptamt, Ordnungsamt
Federführendes Amt	Hauptverwaltung
Datum	08.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels	14.04.2026	beschließend

#### **Betreff:**

**Wahl der Vertretung sowie der Stellvertretung der Stadt Lichtenfels für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Ittertal“**

#### **Beschlussvorschlag:**

-

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

-

#### **Sachdarstellung:**

Die Stadt Lichtenfels ist Verbandsmitglied im Abwasserverband „Ittertal“. Nach der Satzung des Abwasserverbandes „Ittertal“ entfällt ein Sitz in der Verbandsversammlung auf die Stadt Lichtenfels. Während der abgelaufenen Wahlperiode war dies Herr Stadtverordneter Friedhelm Emde aus Lichtenfels – Immighausen.

Der Bürgermeister



## Stadt Lichtenfels

Landkreis Waldeck-Frankenberg

### Beschlussvorlage

- öffentlich -

**VL-58/2026**

Fachbereich	Hauptamt, Ordnungsamt
Federführendes Amt	Hauptverwaltung
Datum	08.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels	14.04.2026	beschließend

#### **Betreff:**

**Wahl der Vertreteter/innen der Stadt für**

a) den **Verbandsvorstand**

b) die **Verbandsversammlung**

**des Wasserbeschaffungsverbandes „Eisenberg“**

#### **Beschlussvorschlag:**

-

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

-

#### **Sachdarstellung:**

Die Stadt Lichtenfels ist Mitglied des Wasserbeschaffungsverbandes „Eisenberg“. Sie entsendet zwei Vertreter in den Vorstand und sechs Vertreter in die Versammlung dieses Verbandes.

Der Bürgermeister



## Stadt Lichtenfels

Landkreis Waldeck-Frankenberg

### Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-59/2026

Fachbereich	Hauptamt, Ordnungsamt
Federführendes Amt	Hauptverwaltung
Datum	08.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels	14.04.2026	beschließend

#### **Betreff:**

**Wahl der Vertretung sowie der Stellvertretung für die Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel (ekom21)**

#### **Beschlussvorschlag:**

- a) Die Stadt Lichtenfels wird in der Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel ekom21 durch den amtierenden Bürgermeister vertreten.
- b) Bei Verhinderung des Bürgermeisters wird die Stadt durch den Amtsrat Thomas Behle vertreten.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

-

#### **Sachdarstellung:**

Die Stadt Lichtenfels ist Mitglied im Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kassel ekom21. Nach der erfolgten Kommunalwahl ist es erforderlich, eine Vertretung und deren Stellvertretung zu wählen. In der Vergangenheit war die Stadt Lichtenfels in der Verbandsversammlung durch den amtierenden Bürgermeister vertreten. Bei Verhinderung wurde die Stadt durch den Amtsrat Thomas Behle vertreten. Entsprechendes soll der Stadtverordnetenversammlung erneut vorgeschlagen werden.

Der Bürgermeister



## Stadt Lichtenfels

Landkreis Waldeck-Frankenberg

### Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-60/2026

Fachbereich	Hauptamt, Ordnungsamt
Federführendes Amt	Hauptverwaltung
Datum	08.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels	14.04.2026	beschließend

#### **Betreff:**

**Wahl der Vertretung sowie einer Stellvertretung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Kellerwald-Edersee für die Wahlperiode 2026 bis 2031**

#### **Beschlussvorschlag:**

-

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

-

#### **Sachdarstellung:**

Der Naturpark Kellerwald-Edersee bittet die Stadt Lichtenfels um Benennung einer Vertreterin / eines Vertreters sowie einer Stellvertretung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Kellerwald Edersee für die Wahlperiode 2026 bis 2031.

Gemäß § 5 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Naturpark Kellerwald-Edersee besteht die Verbandsversammlung aus je einem Vertreter / einer Vertreterin der Verbandsmitglieder.

Da der amtierende Bürgermeister kraft Amtes bereits Mitglied des Vorstandes ist, kann er die Stadt nicht in der Verbandsversammlung vertreten.

Der Bürgermeister



## Stadt Lichtenfels

Landkreis Waldeck-Frankenberg

### Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-61/2026

Fachbereich	Hauptamt, Ordnungsamt
Federführendes Amt	Hauptverwaltung
Datum	08.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels	14.04.2026	beschließend

#### **Betreff:**

**Wahl der Vertretung sowie einer Stellvertretung der Stadt Lichtenfels in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Energie Waldeck-Frankenberg (EWF)**

#### **Beschlussvorschlag:**

-

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

-

#### **Sachdarstellung:**

Die Stadt Lichtenfels ist seit dem 01.01.2012 Mitglied im Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg. Gemäß § 6 der Zweckverbandssatzung ist es erforderlich eine Vertretung und deren Stellvertretung zu wählen. Bisher wurde die Stadt Lichtenfels bei der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Energie Waldeck-Frankenberg durch den Bürgermeister Henning Scheele bzw. bei dessen Verhinderung durch Herrn Stadtrat Karl Hendrik Oppermann vertreten.

Der Bürgermeister